

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Band: - (2022)
Heft: 40

Artikel: Bundesrat regelt Finanzierung der amtlichen Vermessung neu
Autor: Åström Boss, Helena
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1002783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrat regelt Finanzierung der amtlichen Vermessung neu

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) gutgeheissen. Damit wird die Finanzierung der amtlichen Vermessung neu geregelt. Die Verordnungsänderung ermöglicht zudem künftig die Durchführung von Pilotprojekten. Die Anpassungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Parlament hat am 19. März 2021 das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushalts¹ beschlossen. Dieses tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die darin enthaltene Änderung von Artikel 38 Geoinformationsgesetz² betrifft die Finanzierung der amtlichen Vermessung (vgl. Kasten). Die Details dazu werden ebenfalls ab 1. Januar 2023 neu in der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)³ geregelt. Die bisher geltende Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV)⁴ wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben. Damit ist nun nicht mehr das Parlament, sondern neu der Bundesrat zum Erlass der Detailregelungen der Finanzierung zuständig.

GeolG, Artikel 38 Amtliche Vermessung (bisher / neu / aus FVAV übernommen)

¹ Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Beiträge an folgende Massnahmen und Projekte:

- a. Erst- und Neuerhebungen;
- b. Erneuerungen;
- c. Vermarkungen;
- d. Massnahmen infolge von Naturereignissen;
- e. periodische Nachführungen;
- f. besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse;
- g. innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien.

^{1bis} Die Beiträge bemessen sich nach der Bedeutung der Massnahmen und Projekte für die Flächendeckung, Homogenität und Harmonisierung der Daten der amtlichen Vermessung der Schweiz.

^{1ter} Bei einem aussergewöhnlich hohen nationalen Interesse an der Umsetzung einer Massnahme oder eines Projekts kann der Beitrag maximal 80 Prozent der Gesamtkosten decken. Für die Finanzierung eines innovativen Projekts zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung oder zur Erprobung neuer Technologien kann der Beitrag höher sein.

^{1quater} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Beiträge.

² Die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht, sofern sie bestimmbar ist.

³ Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Beiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Sie können bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.

⁴ Der Bund finanziert die Ersatzvornahme (Art. 34 Abs. 3). Er fordert beim säumigen Kanton die Kosten ein, die nach Abzug der vereinbarten Beiträge verbleiben.

Änderungen in Artikel 38 GeolG: Pilotprojekte können mitfinanziert werden

Materiell wurden weitestgehend die Bestimmungen aus der FVAV übernommen. Zusätzlich hat geändert, dass neu auch Pilotprojekte vom Bund mitfinanziert werden können. Ausserdem kann der Beitrag an Arbeiten von besonderem nationalen Interesse (BANI) maximal 80 Prozent, vorher maximal 60 Prozent, der Gesamtkosten decken. Statt «Globalbeiträge» wird «Beiträge» verwendet, was lediglich eine begriffliche Anpassung ist.

Neuer Anhang zur VAV: Beitragssätze können einfacher geändert werden

Die Neuregelung der Finanzierung der amtlichen Vermessung wird mit der nun beschlossenen Ergänzung der VAV umgesetzt. Die Details sind im neuen Anhang zur VAV geregelt. Dieser entspricht inhaltlich weitestgehend dem bisherigen Anhang der FVAV; materiell ändert sich somit an der Beitragsbemessung nur wenig. Das Änderungsverfahren für Beitragssätze wird modifiziert: Bis anhin war das Parlament für die Beitragssätze zuständig, da die FVAV eine Parlamentsverordnung war. Zukünftig kann der Bundesrat allein neue Beitragssätze mit einer Anpassung der VAV beschliessen.

Anpassungen an den rechtlichen Grundlagen zur amtlichen Vermessung erfolgen wie bis anhin unter Mitwirkung der Kantone und Anhörung der Partnerorganisationen (Art. 35 GeolG).

¹ BBl 2021 669

² Gesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), SR 510.62

³ Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432.2

⁴ Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV), SR 211.432.27

Neue Experimentierklausel in der VAV: Umsetzung von Pilotprojekten

Während in Artikel 38 GeolG eine Bestimmung in Kraft tritt, wonach der Bund Beiträge an Pilotprojekte ausrichten kann, wurde in der VAV eine Experimentierklausel für die Umsetzung von Pilotprojekten geschaffen (vgl. Kasten Art. 30a VAV). Dabei handelt es sich um Projekte, in denen es zu einer Abweichung der rechtsgültigen Daten der amtlichen Vermessung von den gültigen Rechtsgrundlagen kommen könnte. Diese Ergänzung der Rechtsgrundlage entspricht der Stossrichtung der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023, die vorsieht, dass Behörden im Rahmen von Pilotprojekten Vorteile und Risiken neuer Technologien im kleinen Rahmen prüfen sollen.

VAV, Artikel 30a (neu)

¹ Die Eidgenössische Vermessungsdirektion kann im Bereich der amtlichen Vermessung Pilotprojekte in einzelnen Kantonen oder für beschränkte geografische Gebiete bewilligen zur Erprobung und Entwicklung:

- a. neuer Abläufe und Zuständigkeiten;*
- b. neuer Technologien;*
- c. neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle.*

² Das VBS kann für solche Pilotprojekte besondere Regelungen erlassen, die vom Verordnungsrecht des Bundes abweichen.

³ Pilotprojekte sind zu befristen und zu evaluieren.

Weitere geplante Anpassungen der VAV

Ein wesentlicher Grund für die beabsichtigte Änderung der VAV ist die geplante Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung DMAV. Diese erfordert zwingend eine Anpassung der VAV, da das heutige Datenmodell DM.01-AV-CH auf Verordnungsebene verankert ist und somit nur im langwierigen Rechtssetzungsprozess angepasst werden kann.

Weitere Punkte der geplanten Revision sind die Regelung der Archivierung und Einführung der Historisierung, die Öffnung für neue Technologien sowie die mögliche Aufnahme neuer Themen in die amtliche Vermessung. Ebenfalls vorgesehen sind die Einführung der elektronischen Beglaubigung im Bereich der amtlichen Vermessung sowie die Anpassung des Meldeflusses bei zahlreichen Plangenehmigungsverfahren.

Aufteilung der ursprünglichen Vorlage

Die Ergebnisse der von Februar bis Mai 2022 durchgeführten Vernehmlassung zur geplanten Verordnungsänderung zeigten, dass es auf technischer Ebene noch Präzisierungsbedarf gibt. Die Neuregelung der Finanzierung hingegen war unbestritten. Deshalb wurde beschlossen, die Vorlage zur Änderung der VAV aufzuteilen: Die zum Vollzug der beschlossenen Änderung von Artikel 38 GeolG erforderlichen und unbestrittenen Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung der amtlichen Vermessung wurden vom Bundesrat mit der vorliegenden Verordnungsanpassung beschlossen. Die übrigen materiellen Änderungen der VAV werden zurückgestellt, überarbeitet und dem Bundesrat im Frühjahr 2023 unterbreitet. Die Inkraftsetzung ist per 1. Januar 2024 vorgesehen.

Helena Åström Boss, pat. Ing-Geom.
 Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
 swisstopo, Wabern
 helena.astroem@swisstopo.ch